

V E R O R D N U N G

**ÜBER DIE BENÜTZUNG DER
SPORTANLAGEN MUTTENZ**

vom 7. Mai 2014

(Fassung vom 13. Juni 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Benützungseinschränkungen	4
§ 3	Benützungsrecht	4
§ 4	Bewilligungspflicht	5
§ 5	Art der Benützung	5
§ 6	Benützungsgesuche, Zuständigkeiten	5
§ 7	Bewilligungen	6
§ 8	Abnahmeprotokoll	6
§ 9	Absage, Verschieben von Anlässen	6
§ 10	Reklamen	6
B	BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN	
<i>I</i>	<i>Allgemeine Benützungsbestimmungen</i>	
§ 11	Ordnung	6
§ 12	Haftung	7
§ 13	Bespielbarkeit und Sperrung	7
§ 14	Festwirtschaftsbetrieb	7
§ 15	Rauchverbot	8
§ 16	Zuwiderhandlung	8
<i>II</i>	<i>Benützungsbestimmungen für die Sportanlage Margelacker und das Kunstrasenfeld</i>	
§ 17	Benützungszeiten Sportanlage Margelacker	8
§ 18	Benützungseinschränkungen Sportanlage Margelacker	8
§ 19	Benützungszeiten Kunstrasenplatz	8
§ 20	Benützungsbedingungen Kunstrasenplatz	9
<i>III</i>	<i>Benützungsbestimmungen für das Hallenbad</i>	
§ 21	Benützungszeiten Hallenbad 2)	9
§ 22	Benützungsbedingungen Hallenbad	10
<i>IV</i>	<i>Benützungsbestimmungen für die Beachvolleyball-Anlage</i>	
§ 23	Benützungszeiten Beachvolleyball-Anlage	10
§ 24	Benützungsbedingungen Beachvolleyball-Anlage	11

C BENÜTZUNGSGEBÜHREN

§ 25	Gebührenpflicht für die Sportanlage Margelacker	11
§ 26	Gebührenpflicht für das Hallenbad 1)	12

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27	Ausnahmen	13
§ 28	Rechtsmittel	13
§ 29	Strafbestimmungen	13
§ 30	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	13

E ANHANG

	Übersichtsplan der Anlagen	15
	Situationspläne der einzelnen Anlagen	16
	Plan Benützungzeiten Hallenbad	18

Der Gemeinderat Muttenz beschliesst, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 und die Gemeindeordnung vom 12.10.1999 sowie auf das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23.11.1999:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen Muttenz regelt den Betrieb und die Benützung sowie die Verantwortlichkeiten bei Anlässen auf nachfolgend aufgeführten Schul-, Sport- und Spielanlagen der Gemeinde Muttenz (im Folgenden „Anlagen“ genannt):

- a) Sportanlage und Kunstrasenplatz Margelacker
- b) Sportanlage Holderstüdelipark und Spielwiese Seemättli
- c) Hallenbad
- d) Beachvolleyball-Anlage

§ 2 Benützungseinschränkungen

Das Polizeireglement regelt die Benützung der öffentlichen Spielplätze, Spielwiesen, Hartplätze, Schulhausplätze und Parkanlagen.

§ 3 Benützungsrecht

¹ Die Anlagen stehen in erster Priorität der Volksschule der Gemeinde Muttenz zur Verfügung.

² Zu den in der Verordnung festgelegten Benützungszeiten stehen die Anlagen auch der Öffentlichkeit und den förderungswürdigen Vereinen zur Verfügung. ³⁾

Als förderungswürdig gelten Vereine unter folgenden Voraussetzungen: ³⁾

- a. Sie sind nach Art. 60 ff ZGB organisiert. ³⁾
- b. Es liegen Statuten mit Vereinssitz in Muttenz vor. ³⁾
- c. Ihre Vereinstätigkeit wird gemeinnützig ausgeübt und steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Muttenz gleichermassen offen. ³⁾
- d. Sie haben mindestens 15 Aktivmitglieder oder werden bei geringerer Mitgliederzahl vom Gemeinderat aufgrund ihres Vereinszwecks sowie ihrer Vereinsgeschichte ausdrücklich als förderungswürdig anerkannt. ³⁾
- e. Mehr als 50% der Aktivmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Muttenz haben. Bei geringerem Anteil kann der Gemeinderat aufgrund des Vereinszwecks und der Vereinsgeschichte einen Verein ausdrücklich als förderungswürdig anerkennen. ³⁾
- f. Die Institution besteht grundsätzlich seit mindestens drei Jahren. Für besonders unterstützungswürdige Institutionen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. ⁴⁾
- g. Die Institution führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen mit Jahresbericht und Jahresrechnung. ⁴⁾

³ Anderen Gesuchstellenden kann die Benützung der Anlagen bewilligt werden, wobei die Bauverwaltung im Einzelfall entscheidet.

- ⁴ Für die Benützung des Hallenbads gelten darüber hinaus die Bestimmungen in §22 dieser Verordnung.

§ 4 Bewilligungspflicht

Die unter §3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung aufgeführten NutzerInnen und Nutzer haben für die Benützung von Anlagen eine Bewilligung einzuholen, sofern sie gem. §6 dieser Verordnung der Bewilligungspflicht unterstellt sind.

§ 5 Art der Benützung

- ¹ Bei einmaligen Benützungen wird eine Anlage an einem Tag zu einer bestimmten Zeit genutzt.
- ² Bei regelmässigen Benützungen wird eine Anlage an mehreren Tagen genutzt, jedoch längstens für die Dauer eines Schuljahres.
- ³ Bei Dauerbenützungen wird eine Anlage für die Dauer eines ganzen Kalender- oder Schuljahres jederzeit belegt.

§ 6 Benützungsgesuche, Zuständigkeiten

- ¹ Benützungsgesuche sind einzureichen:
- a) für die Sportanlage Margelacker: bei der Bauverwaltung
 - b) für die Sportanlage Holderstüdelipark und die Spielwiese Seemättli: bei der Bauverwaltung
 - c) für Kurse/Veranstaltungen ab 5 Teilnehmenden im Hallenbad: bei der Bauverwaltung
 - d) für die Beachvolleyballanlage: beim Turnverein Muttenz
- ⁴ Die Gesuchsteller/innen bestimmen eine/n Vertreter/in, welche/r die Verantwortung für die Abwicklung des Anlasses übernimmt und die Aufsicht ausübt. Diese Kontaktperson ist für die Einhaltung der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen Muttenz verantwortlich.
- ⁵ Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Benützungsrechts (gem. § 2 dieser Verordnung) und des schriftlichen Einganges berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung der im Gesuch beantragten Anlagen.
- ⁶ Gesuche können frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Benützungsdatum eingereicht werden. Davon ausgenommen sind Gesuche für Anlässe von übergeordneter Bedeutung.
- ⁷ Gesuche für einmalige Benützungen sind spätestens 30 Tage vor dem gewünschten Termin einzureichen.
- ⁸ Gesuche für regelmässige Benützungen, die nicht über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres erfolgen, sind spätestens 30 Tage vor dem ersten gewünschten Termin einzureichen.
- ⁹ Gesuche für regelmässige Benützungen über den Zeitraum eines Schuljahres (Anfang August bis Ende Juli) sind jeweils bis Ende April einzureichen.
- ¹⁰ Gesuche können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht rechtzeitig oder nicht mit dem offiziellen Formular eingereicht werden.

§ 7 Bewilligungen

- ¹ Eine Bewilligung ist nur für den bewilligten Zweck und für den in der Bewilligung festgelegten Benutzerkreis gültig. Sie kann nicht übertragen werden. Sie enthält allfällige besondere Bedingungen oder Auflagen.
- ² Bewilligungen können vom Gemeinderat verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt, wenn ein ordentlicher Betrieb nicht gewährleistet werden kann oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 8 Abnahmeprotokoll

Der zuständige Platzwart, Bademeister bzw. Hauswart kann am Schluss der Veranstaltung ein Abnahmeprotokoll erstellen, das beidseitig unterzeichnet wird. Falls der Veranstalter nicht unterzeichnet, gilt der Bericht als akzeptiert. Gestützt darauf werden allfällige zusätzliche Gebühren für ausserordentliche Reinigungsarbeiten, Abfallentsorgung, Materialverluste, Schäden an der Anlage usw. in Rechnung gestellt.

§ 9 Absage, Verschieben von Anlässen

Eine Absage von Anlässen oder die Nichtbenützung von Anlagen, für die eine Bewilligung ausgestellt wurde, muss spätestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich gemeldet werden. Andernfalls sind die Benützungsgebühren vollumfänglich geschuldet. Diese Frist kann für witterungsbedingte Absagen von Meisterschaftsspielen reduziert werden.

§ 10 Reklamen

Temporäre und dauerhafte Reklameeinrichtungen sowie Bandenwerbungen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderats zulässig. Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen oder diskriminierend sind, werden nicht bewilligt.

B BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

I. Allgemeine Benützungsbestimmungen

§ 11 Ordnung

- ¹ Bei der Benützung der Anlagen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- ² Lärm verursachende Aktivitäten sind gem. § 19 Abs. 5 des Polizeireglements vom 25. Juni 2002 nur von Montag bis Samstag zwischen 8:00 und 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 10:00 und 22:00 Uhr gestattet.
- ³ Die Verwendung von Musikgeräten, Tonträgern, Verstärkeranlagen und Lautsprechern ist untersagt. Ausgenommen davon sind Veranstaltung mit Bewilligungen gem. § 20 des Polizeireglements.

- ⁴ Die Platz- und Badeordnungen sind einzuhalten und den Anweisungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten. ⁵⁾
- ⁵ *aufgehoben* ⁵⁾
- ⁶ Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- ⁷ Beschädigungen, ausserordentliche Reinigungsarbeiten und Abfallentsorgungen werden der BewilligungsinhaberIn oder dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt. ⁵⁾

§ 12 Haftung

- ¹ Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten ist der Veranstalter haftbar.
- ² Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, deren Entstehen auf Missachtung von Anweisungen, unsachgemäßem Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.
- ³ Für Personen- und Sachschäden, welche Benutzer und Zuschauer durch Unfall, Diebstahl usw. erleiden, lehnt die Einwohnergemeinde Muttenz die Haftung ab. Dies gilt insbesondere bei unsachgemäßem Gebrauch und bei Nichtbeachtung der geltenden Vorschriften.

§ 13 Beispielbarkeit und Sperrung

- ¹ Über die Beispielbarkeit der Anlagen entscheidet der Platzwart. Bei Meisterschaftsspielen ist die Vertrauensperson des Fussballverbandes beizuziehen.
- ² Die Trainingsfelder und das Hauptspielfeld der Sportanlage Margelacker, die Rasenplätze der Schulen sowie die Rasenplätze der Anlage Holderstüdeli und im Seemättli sind in der Sommerpause und in der Winterpause für Sanierungsarbeiten gesperrt.
- ³ Darüber hinaus können die Trainings- und Spielfelder bei ungünstigen Terrainverhältnissen und bei drohender Beschädigung der Spielflächen vorübergehend gesperrt werden. In diesem Fall werden bereits getätigte Aufwendungen der Veranstalter von der Einwohnergemeinde Muttenz nicht entschädigt.
- ⁴ Können einzelne Flächen während mehr als einer Woche nicht benützt werden, entscheidet die Bauverwaltung über das weitere Vorgehen. In diesem Fall werden bereits getätigte Aufwendungen der Veranstalter von der Einwohnergemeinde Muttenz nicht entschädigt.

§ 14 Festwirtschaftsbetrieb

- ¹ Der Ausschank von Alkohol ist auf den Anlagen untersagt. Davon ausgenommen sind das ClubRestaurant Margelacker, das Café Hallenbad und bewilligte Festwirtschaftsbetriebe.
- ² Die Betreiberin / der Betreiber der Festwirtschaft besorgt auf eigene Kosten sämtliche für die Durchführung des Anlasses benötigten Bewilligungen (Gelegenheitswirtschaftspatent, Freinachtbewilligung etc.) und weist sie dem Platzwart, dem Bademeister bzw. dem Hauswart auf Verlangen vor.

§ 15 Rauchverbot

In den Innenräumen aller Anlagen gilt ein Rauchverbot.

§ 16 Zuwiderhandlung

- ¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder andere geltende Bestimmungen kann das zuständige Personal Benutzerinnen und Benutzer mit sofortiger Wirkung von der Anlage wegweisen.
- ² Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat befristete oder dauernde Benützungsverbote verfügen.

II. Benützungsbestimmungen für die Sportanlage Margelacker und das Kunstrasenfeld

§ 17 Benützungszeiten Sportanlage Margelacker

- ¹ Die Sportanlage Margelacker und die Garderoben und Duschen stehen zu folgenden Zeiten zur Verfügung: 5)
Montag bis Freitag 07.30 - 12.00 Uhr und 13.15 - 22.00 Uhr
Samstag 07.30 - 20.00 Uhr 5)
Sonn- und Feiertage 07.30 - 19.00 Uhr 5)
- ² Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 25. und 26. Dezember sind die Sportanlagen geschlossen. 5)
- ³ Am Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, am Betttag sowie zwischen dem 24. Dezember und 15. Januar sind die Garderoben und Duschen der Sportanlage geschlossen. 5)

§ 18 Benützungseinschränkungen Sportanlage Margelacker

- ¹ Das Hauptspielfeld dient der Durchführung von Meisterschaftsspielen, Wettkämpfen, Vorführungen sowie dem Diskus- und Speerwurftraining und ähnlichen Nutzungen.
- ² Die Trainingsfelder stehen als Übungsfläche für verschiedene Sportarten zur Verfügung.
- ³ Die Laufbahn und die Anlagen für Weitwurf, Kugelstoss, Weitsprung, Hammerwurf und Hoch- und Stabhochsprung dienen dem Training und Wettkämpfen von leichtathletischen Disziplinen.
- ⁴ Bei gleichzeitiger Belegung mehrerer Einzelanlagen (Hauptspielfeld, Laufbahn, Weitwurf, Kugelstoss, Weitsprung, Hammerwurf, Hoch- und Stabhochsprung) ist auf die Sicherheit aller Sportlerinnen und Sportler zu achten. Gegenseitige Risiken sind durch den Veranstalter auszuschliessen.

§ 19 Benützungszeiten Kunstrasenplatz Margelacker

- ¹ Der Kunstrasenplatz steht zu folgenden Zeiten zur Verfügung: 5)
Montag bis Freitag 08:00 – 21:15 Uhr
Samstag 09:00 – 20:00 Uhr 5)
Sonn- und Feiertage 10:00 – 19:00 Uhr 5)

- ² Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 25. und 26. Dezember bleibt der Kunstrasenplatz Margelacker geschlossen. 5)

§ 20 Benützungsbedingungen Kunstrasenplatz Margelacker

- ¹ Das Bespielen des Kunstrasenplatzes mit Stollen- oder Nagelschuhen ist untersagt.
- ² Es ist verboten, Glasflaschen, Gläser, Einweggeschirr und Esswaren auf den Kunstrasenplatz mitzunehmen.
- ³ Auf dem Kunstrasenplatz gilt ein absolutes Fahrverbot. Vom Fahrverbot ausgenommen sind die Pflege- und Unterhaltsfahrten der Verwaltungsangestellten. 5)

III. Benützungsbestimmungen für das Hallenbad

§ 21 Benützungszeiten Hallenbad (Anhang 3)

- ¹ Das Hallenbad steht der Öffentlichkeit zu folgenden Zeiten zur Verfügung:
- | | |
|------------------|----------------------|
| Montag | geschlossen |
| Dienstag | 07.00 – 21.30 Uhr |
| Mittwoch | 12.00 – 21.30 Uhr |
| Donnerstag | 07.00 – 21.30 Uhr 2) |
| Freitag | 12.00 – 21.30 Uhr |
| Samstag, Sonntag | 08.00 – 18.00 Uhr |
- ² Das Sprungbecken steht zu folgenden Zeiten ausschliesslich der Öffentlichkeit zur Verfügung. Zu diesen Zeiten dürfen keine Kurse, Trainings und dergleichen von Schulen, Vereinen oder privaten Anbietern stattfinden:
- | | |
|------------|--|
| Dienstag | 11.00 – 16.00 Uhr und 18.30 – 21.30 Uhr |
| Mittwoch | 14.30 – 21.30 Uhr |
| Donnerstag | 13.00 – 17.00 Uhr und 18.30 – 21.30 Uhr |
| Freitag | 12.00 – 14.00 Uhr, 16.00 – 17.00 Uhr und 18.30 – 21.30 Uhr |
| Samstag | 13.30 – 18.00 Uhr |
| Sonntag | 08.00 – 18.00 Uhr |
- ³ Den Volksschulen MuttENZ stehen das Schwimmerbecken, das Sprungbecken sowie das Nichtschwimmerbecken zu folgenden Zeiten zur alleinigen Nutzung zur Verfügung:
- | | |
|------------|---|
| Montag | 07.30 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 07.30 – 09.00 Uhr (ausgenommen Schwimmbahnen 1-3) |
| Mittwoch | 07.30 – 11.30 Uhr |
| Donnerstag | 07.30 – 09.00 Uhr (ausgenommen Schwimmbahnen 1-3) 5) |
| Freitag | 07.30 – 10.00 Uhr und 10:30 – 12:00 Uhr (NSB 11:00 – 12.00 Uhr) |
- ⁴ An folgenden Tagen ist das Hallenbad geschlossen:
1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag und 25. Dezember.
Ausserdem ist das Hallenbad in den letzten vier Wochen der Sommerschulferien für die Durchführung der Hauptreinigung und notwendiger Unterhaltsarbeiten geschlossen.

§ 22 Benützungsbedingungen Hallenbad

- ¹ Die Benützungszeiten des Hallenbads für die unterschiedlichen Nutzergruppen sind in Anhang 3 dieser Verordnung geregelt.
- ² Damit auch der Öffentlichkeit während den Öffnungszeiten abgetrennte Schwimmlängen zur Verfügung stehen, darf immer nur eine Schwimmlänge für private Kurse (Trainings) benutzt werden.
- ³ Ebenso steht immer nur die Hälfte des Nichtschwimmerbeckens für private Kurse zur Verfügung.
- ⁴ Bei einer Kollision der Ansprüche verschiedener Benutzergruppen wird die Bewilligung nach folgender Rangfolge erteilt:
 - a) Öffentlichkeit
 - b) öffentliche Schulen Muttenz
 - c) ortsansässige Vereine, betreffend Kurse (Trainings und Ausbildung) für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahren
 - d) ortsansässige Vereine mit mehr als 50% Aktivmitgliedern mit Wohnsitz in Muttenz (Stichtag 30.6.) für andere Kurse
 - e) auswärtige öffentliche Schulen sowie Kliniken
 - f) private Schulen
 - g) ortsansässige Vereine mit weniger als 50% Aktivmitgliedern mit Wohnsitz in Muttenz
 - h) auswärtige Vereine betreffend Kurse (Trainings und Ausbildung) für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahren
 - i) auswärtige Vereine für andere Kurse
 - j) private Anbieter
- ⁵ Die Sicherheit der Badegäste hat oberste Priorität. Das Badepersonal kann im Bedarfsfall Anweisungen erteilen und Personen, welche den Badebetrieb stören, wegweisen.
- ⁶ Die Barfusszone darf nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
- ⁷ Esswaren und Getränke dürfen nicht in den Schwimmbereich mitgenommen und konsumiert werden.
- ⁸ Es ist nur für das Schwimmen geeignete und den Anforderungen an die Hygiene genügende Badebekleidung gestattet. Die Badegäste sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Wahrung von Anstand und Sitte verpflichtet.
- ⁹ Änderungen der Benützungszeiten oder Benützungsbedingungen werden den Vereinen und privaten Anbietern mindestens sechs Monate im Voraus, entweder auf den 1.1. oder 1.7. eines Jahres angekündigt.

IV Benützungsbestimmungen für die Beachvolleyball-Anlage

§ 23 Benützungszeiten Beachvolleyball-Anlage

- ¹ Der Spielbetrieb ist zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag bis Samstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 21:30 Uhr
Sonn- und Feiertage	10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:30 Uhr

- ² Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, sowie in der kalten Jahreszeit (ca. Oktober bis April) bleibt die Beachvolleyball-Anlage geschlossen. 5)

§ 24 Benützungsbedingungen Beachvolleyball-Anlage

- ¹ Das Benützen der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung.
- ² Nach dem Spielen sind die Spielfelder zu rechen und das Netz zu entspannen.
- ³ Ab 17:00 Uhr haben lizenzierte MuttENZer Spielerinnen und Spieler auf Feld 1 Vorrang.
- ⁴ Die Toiletten des Hallenbades stehen zu den Öffnungszeiten des Hallenbades auch den Nutzerinnen und Nutzern der Beachvolleyballanlage zur Verfügung. Das Betreten des Gebäudes ist nur nach gründlicher Reinigung (Sand) gestattet. 5)
- ⁵ Es ist verboten Glasflaschen, Gläser, Einweggeschirr und Esswaren in die Beachvolleyball-Anlage mitzunehmen. 5)

C BENÜTZUNGSGEBÜHREN

§ 25 Gebühren für die Sportanlage Margelacker

a) Gebührenpflicht

- ¹ Für die Benützung von Anlagen sind Gebühren zu entrichten. Auch der Betrieb von Festwirtschaften ist gebührenpflichtig.
- ² Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind
- die Volksschulen MuttENZ
 - förderungswürdige Vereine im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Verordnung montags bis freitags. 3)

b) Gebührenhöhe

- ¹ Gebühren für förderungswürdige Vereine im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Verordnung, an Wochenenden: 3)

	½ Tag oder 1 Abend, bzw. max. 5 Stunden	ganzer Tag bzw. über 5 Stunden	Flutlicht pau- schal
Rundbahn Leichtathletik	50.00	100.00	0.00
Hauptspielfeld	50.00	100.00	0.00
Trainingsfeld	50.00	100.00	0.00
Kunstrasenplatz	50.00	100.00	0.00
Rasenplatz (Schulanlage)	50.00	100.00	0.00
Sitzungszimmer	10.00	20.00	-

- ² Gebühren für alle übrigen BenutzerInnen, alle Tage:

	½ Tag oder 1 Abend, bzw. max. 5 Stunden	ganzer Tag bzw. über 5 Stunden	Flutlicht pau- schal
Rundbahn Leichtathletik	150.00	300.00	30.00
Hauptspielfeld	200.00	400.00	30.00
Trainingsfeld	150.00	300.00	30.00
Kunstrasenplatz	150.00	300.00	30.00
Rasenplatz (Schulanlage)	150.00	300.00	30.00
Sitzungszimmer	20.00	40.00	-

³ Auf Antrag kann der Gemeinderat für Vereine im Sinne von §3 Abs. 2 dieser Verordnung, anstelle der Gebühren eine Jahrespauschale festlegen. 3)

§ 26 Gebühren für das Hallenbad

a) Gebührenpflicht

¹ Für die Benützung von Anlagen sind Gebühren zu entrichten. Auch der Betrieb von Festwirtschaften ist gebührenpflichtig. Für die Nutzung des Hallenbads durch die Öffentlichkeit stehen Einzel-, Mehrfachbillette und Abonnemente zur Verfügung.

² Förderungswürdige Vereine im Sinne von §3 Abs. 2 dieser Verordnung sind montags bis freitags von der Gebührenpflicht für die Belegung von Becken und Bahnen ausgenommen. 1) 3)

³ Die Volksschulen MuttENZ sind von der Gebührenpflicht für die Belegung von Becken und Bahnen sowie für die Hallenbadeintritte ausgenommen. 1)

⁴ Einwohnerinnen und Einwohnern von MuttENZ wird auf Verlangen 10 Prozent der Kosten für persönliche Jahres- und Halbjahresabonnemente zurückerstattet. 5)

b) Gebührenhöhe

Eintrittspreise pro Person (gilt auch für Schwimmlehrpersonen und Kursteilnehmende)	Einzeleintritt	Mehrfachbillet 12 Eintritte	Halbjahresabonnement	Jahresabonnement	Zuschauer oder Duschen
Erwachsene	9.00 5)	90.00 5)	340.00 5)	570.00 5)	3.00
AHV / IV	8.00 5)	90.00 5)	340.00 5)	570.00 5)	3.00
Jugendliche 16-20 Jahre, Lernende und Studenten bis 25 Jahre	5.00	50.00	210.00	350.00	3.00
Kinder 6 – 15 Jahre	3.00	30.00	130.00 5)	220.00 5)	3.00
Kinder bis 6 Jahre	Einzeleintritt bei Schwimmkursen 3.00 / in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem Eintrittsbillet gratis				

Tarife für Belegungen von Becken und Bahnen	ausschliessliche Nutzung, pro angefangene Stunde	
Schwimmerbecken, eine Bahn		20.00
halbes Sprungbecken		20.00
ganzes Sprungbecken		40.00
halbes Nichtschwimmerbecken		20.00
ganzes Nichtschwimmerbecken	nur in Ausnahmefällen möglich	40.00

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Gesuchsteller Ausnahmen in Bezug auf Art und Dauer der Benützung bewilligen und entsprechende Gebühren festlegen.

§ 28 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Bauverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 29 Strafbestimmungen

Werden Verletzungen der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen festgestellt, ist der Gemeinderat befugt, eine Geldbusse gemäss § 46a Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 zu verhängen.

Bei schweren Fällen kann der Gemeinderat einen zeitweisen oder dauernden Ausschluss von der Benützung der Anlagen verfügen.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Diese Benützungs- und Gebührenordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft und ersetzt folgende Erlasse:

- 13.301 Gemeinderatsverordnung zum Reglement über die Sportanlage Margelacker vom 15. Januar 1997
- 13.302 Betriebsordnung über die Sportanlage Margelacker vom 5. Dezember 1996
- 13.309 Gebührenordnung Sportanlage Margelacker vom 24. Juni 1987
- 13.601 Gemeinderatsverordnung zum Hallenbadreglement vom 28. März 1995
- 13.602 Benützungsvorschriften für die Beachvolleyball-Anlage vom 4. April 2001
- 13.604 Benützungsvorschriften für den Kunstrasenplatz Margelacker vom 15. November 2006

Muttenz, 7. Mai 2014

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

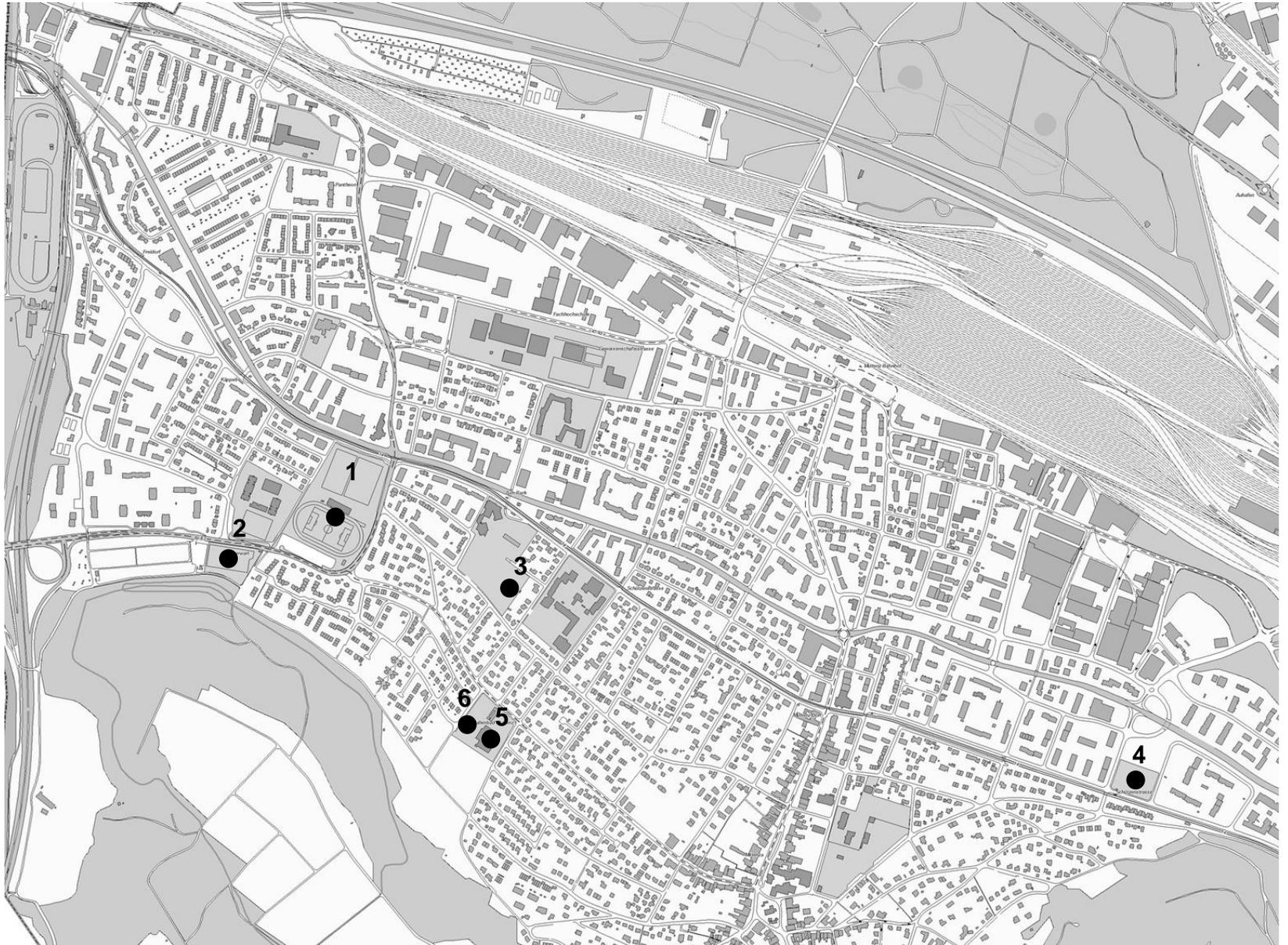
- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2014, in Kraft ab 29. Oktober 2014.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 3. August 2016, in Kraft ab 15. August 2016.*
- 3) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2016, in Kraft ab 1. Dezember 2016*
- 4) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2017, in Kraft ab 22. Februar 2017*
- 5) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2018, in Kraft ab 13. Juni 2018*

Verordnung über die Benützung der Sportanlagen Muttenz

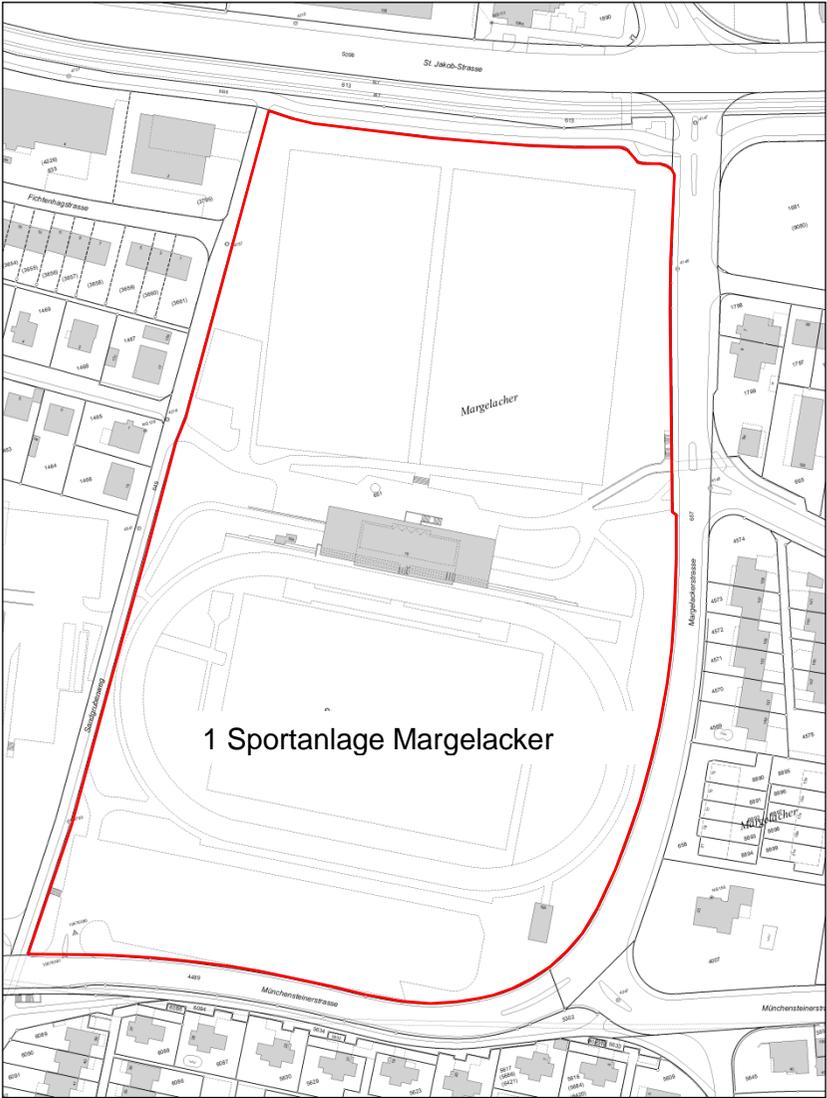
Anhang 1:

Übersichtsplan der Anlagen

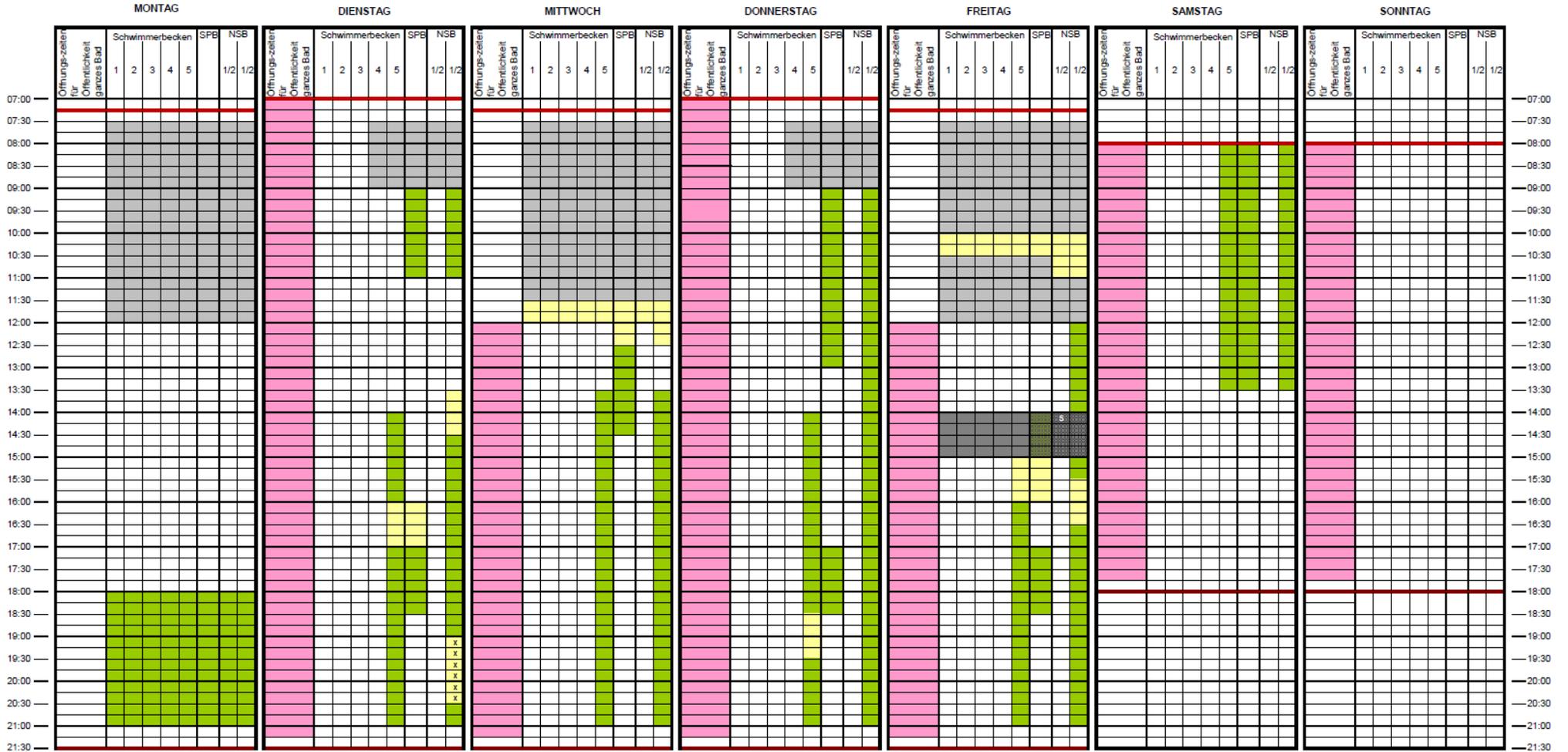
- 1 Sportanlage Margelacker
- 2 Kunstrasenplatz Margelacker
- 3 Sportanlage Holderstüdeli
- 4 Spielwiese Seemättli
- 5 Hallenbad
- 6 Beachvolleyball-Anlage



Anhang 2: Situationspläne der einzelnen Anlagen



Anhang 3: Benützungszeiten Hallenbad



- Legende
- Schulen Muttenz
 - Öffentlichkeit
 - andere Schulen
 - x andere Schulen (lediglich von Okt. - Dez.)
 - Private Kurse inkl. Vereine und SLRG
 - AHV/IV
 - Türöffnung/Schliessung